

wurden vorab geregelt. Beide Mächte bestätigten sich mit dem Vertrag wechselseitig den Status quo ihrer Reiche, wozu gehörte, daß der Thronfolger und der Herzog von Burgund für ihre Reichslehen, den Delphinat und die Freigrafschaft Burgund, dem Kaiser die Huldigung leisteten bzw. leisten ließen.

Infolge des Metzter Vertrages wurden die seit 1284 üblichen Versuche der Könige Frankreichs eingestellt, im Grenzbereich zwischen Regnum und Imperium vor allem unter dem Gewand der *garde* verdeckte territoriale Veränderungen zu ihren Gunsten herbeizuführen¹². Das hinderte Karl V. jedoch nicht, nach der Übernahme der Krone den französischen Einfluß auf die beiden bedeutendsten Fürstentümer am Oberlauf der Maas, die Herzogtümer Bar und Lothringen, zu erneuern und zu bekräftigen¹³. Der Kaiser nahm das hin und schien obendrein anzudeuten, daß er auf die schon seit geraumer Zeit von Frankreich ins Auge gefaßten Rechte des Reiches im Königreich Arelat weitgehend verzichten könne, als er am 17. Mai 1361 die Grafschaft Savoyen aus diesem *regnum* löste und dem *sacrum Romanum Imperium* inkorporierte¹⁴: Das, so mochte man meinen, sicherte diesen wichtigen Alpenstaat vor dem Zugriff des Königs von Frankreich, wenn dieser in Gestalt des Dauphin bald als Vikar des Reiches auftreten werde. Vier Jahre später aber entzog der Kaiser einer solchen Deutung seiner Maßnahme zunächst den Boden, als er sich am 4. Juni 1365 während seiner Reise nach Avignon in der Kathedrale zu Arles die Krone des Königreichs Burgund aufsetzen ließ¹⁵.

In der Folge gab es noch einmal Kontakte zwischen Oheim und Neffen: Bischof Aimery von Paris und der Herr Raoul von Louppy reisten als Gesandte Karls V. zu Verhandlungen über eine Eheallianz nach Ungarn und machten dabei in Prag Station¹⁶. Am 1. April 1372 hielt der Bischof in einer kleinen Stube der Prager Burg eine Rede, in der er auf die Bedrohung Frankreichs durch eine neuerliche Invasion der Engländer verwies und den Kaiser offiziell an die einst (1332) von dessen Vater Johann eingegangenen und offenbar nie aufgekündigten Pflichten erinnerte, wonach ein König von Böhmen dem von Frankreich in der Champagne mit 400 Helmen und anderswo mit 300 auf eigene Kosten zu dienen hatte¹⁷. Obendrein präsentierte der Bischof eine offene Rechnung zwischen den Häusern Frankreich und Böhmen in Höhe von 180 000 fl. Er machte darauf aufmerksam, daß sich des Kaisers Vater auch für seine Erben unter Strafe von Bann und Interdikt zur Erfüllung seiner Pflichten gebunden hatte, erwähnte noch einen auf die Evangelien geschworenen Freundschafts- und Beistandspakt zwischen dem Kaiser und dessen Neffen, von dem sonst nichts bekannt ist, und forderte Karl auf, all das in den betreffenden Urkunden Niedergelegte Punkt für Punkt zu erfüllen¹⁸.

¹² Vgl. H. THOMAS, Zwischen Regnum und Imperium. Die Fürstentümer Bar und Lothringen zur Zeit Kaiser Karls IV., Bonn 1973, S. 122 ff., 125 ff., 254 ff.

¹³ THOMAS, Zwischen Regnum und Imperium (wie Anm. 12), S. 176 ff.

¹⁴ H. SANMANN-von BÜLOW, Die Inkorporationen Karls IV., Marburg 1942, S. 47 ff.

¹⁵ P. FOURNIER, Le royaume d'Arles et de Vienne 1138–1378, Paris 1891, S. 472 ff.

¹⁶ E. WINKELMANN, Acta Imperii inedita, Bd 2, Innsbruck 1885, Nr. 1221, S. 874, Vgl. THOMAS, Zwischen Regnum und Imperium (wie Anm. 12), S. 223.

¹⁷ Vgl. DIETMAR (wie Anm. 3), S. 154 f.

¹⁸ WINKELMANN (wie Anm. 16).